



Tipps zum Pflegegeld

Die AK Vorarlberg hilft
mit Rat und Tat

AK VOR
ARL
BERG

* **Thomas**

AK Mitglied seit: 1986



Die AK Vorarlberg schließt in ihrer Sprache und Kommunikation alle Menschen ein. In dieser Broschüre verzichten wir zugunsten der Lesbarkeit und Verständlichkeit - ausnahmsweise - auf explizit gender-gerechte Formulierungen.



Sie finden unsere
Broschüren auch online
ak-vorarlberg.at



Die Lebenserwartung der Menschen in Österreich ist hoch und steigt weiter. Das ist einerseits erfreulich, denn das ist auch ein Erfolg der Gesundheits- und Sozialpolitik der letzten Jahrzehnte. Andererseits steigt jedoch die Anzahl der Menschen, die im Alter Betreuung und Pflege benötigen. Um die finanzielle Belastung der Pflegebedürftigen und deren Angehörigen zu verringern, wurde das staatliche Pflegegeld eingeführt.

Viele AK-Mitglieder - oder deren Angehörige - beziehen Pflegegeld. Aber manche wissen nicht, ob sie Anspruch haben oder ob die Einstufung in die jeweilige Pflegegeldstufe richtig ist. Die AK Vorarlberg bietet ihren Mitgliedern umfassende Beratung und kostenlose Rechtsvertretung rund ums Pflegegeld, unabhängig davon, ob jemand selbst anspruchsberechtigt ist oder ob er/sie für einen Angehörigen Pflegegeld beantragt. Die Arbeiterkammer hilft: kompetent, rasch und unbürokratisch. Mit Rat und Tat.

Rainer Keckeis
AK-Direktor

Bernhard Heinzle
AK-Präsident

Inhalt

Grundsätzliches zum Pflegegeld	6
Wie hoch ist das Pflegegeld?	7
Wie wird der Pflegebedarf ermittelt?	8
Mindest-, Richt- und Fixwerte für die Pflegegeldeinstufung	9
Mindesteinstufungen	12
Auszahlung des Pflegegeldes	12
Pflegebedarf von Kindern	13

Grundsätzliches zum Pflegegeld

Wofür gibt es das Pflegegeld?

Das Pflegegeld ist eine zweckgebundene pauschalierte Leistung zur Abgeltung pflegebedingter Mehraufwendungen.

Wo ist das Pflegegeld zu beantragen?

Wenn für die lebensnotwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens fremde Hilfe benötigt wird und die nachstehenden Anspruchsvoraussetzungen erfüllt werden, kann beim zuständigen Pensionsversicherungsträger, das ist jene Stelle, die die Pension auszahlt, Pflegegeld beantragt werden.

Wer hat Anspruch auf Pflegegeld?

- ▶ Österreichische Staatsbürger:innen bzw. gleichgestellte Personen mit grundsätzlich gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung einen ständigen Pflegebedarf haben.
- ▶ Der ständige Pflegebedarf beträgt mehr als 65 Stunden pro Monat und dauert mindestens sechs Monate an.



TIPP!

Das Antragsformular kann unter www.pensionsversicherung.at heruntergeladen oder direkt am PC bearbeitet und versendet werden. Der Antrag kann auch beim Gemeindeamt oder einer anderen Behörde eingebracht werden!



ACHTUNG!

Bei zwischenstaatlichen Sachverhalten (z.B. Bezug ausländischer Pension) gebührt Pflegegeld nur sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Informieren Sie sich bei uns: sozialrecht@ak-vorarlberg.at, Telefon 050/258-2200

Wie hoch ist das Pflegegeld

Das Pflegegeld wird je nach Pflegebedarf in sieben Stufen wie folgt gewährt:

Pflegestufe	notwendige Pflegestunden pro Monat	weitere Voraussetzung	Betrag in Euro monatlich (netto) ab 1.1.2023
1	mehr als 65 Stunden		175,00
2	mehr als 95 Stunden		322,70
3	mehr als 120 Stunden		502,80
4	mehr als 160 Stunden		754,00
5	mehr als 180 Stunden	Außergewöhnlicher Pflegeaufwand mit noch planbaren Pflegemaßnahmen und dauernder Bereitschaft einer Pflegeperson.	1.024,20
6	mehr als 180 Stunden	Außergewöhnlicher Pflegeaufwand mit unkoordinierbaren Pflegemaßnahmen bzw. notwendiger, dauernder Anwesenheit der Pflegeperson.	1.430,20
7	mehr als 180 Stunden	Zielgerichtete Bewegungen sind unmöglich.	1.879,50

Wie wird der Pflegebedarf ermittelt?



- ▶ Ärzte/Ärztinnen des Pensionsversicherungsträgers aus dem Fachgebiet der Allgemeinmedizin oder diplomierte Pflegefachkräfte ermitteln den Pflegebedarf bei einer Untersuchung im Rahmen eines Hausbesuches.
- ▶ Bei der Untersuchung ist die Anwesenheit und Anhörung einer Vertrauensperson zu ermöglichen.
- ▶ Bei der Begutachtung in Pflege- und Altersheimen sind zur Beurteilung der konkreten Pflegesituation auch Informationen des Pflegepersonals einzuholen und Pflegedokumentationen zu berücksichtigen. Das gilt auch bei der Betreuung durch ambulante Dienste.



TIPP!

Es ist ratsam, vor der Untersuchung ein Pflegetagebuch zu führen und einen aktuellen Befund mit Medikamentenverordnung vom Hausarzt einzuholen.

Bei der Feststellung des zeitlichen Pflegeaufwandes sind nachstehende durch die Einstufungsverordnung festgelegte Mindest-, Richt- und Fixwerte bzw. Mindesteinstufungen zu beachten

Pflegebedarf für...	tägliche MINDESTWERTE - Überschreitung ist bei wesentlicher Abweichung möglich	Mindestwert mal 30 ergibt die Pflegestunden
Tägliche Körperpflege	2 x 25 Minuten	25 Stunden
Pflegebedarf nur beim Baden oder Duschen		10 Stunden
Zubereitung von Mahlzeiten (auch bei Sondennahrung)	1 Stunde	30 Stunden
Einnehmen von Mahlzeiten (auch bei Sondennahrung)	1 Stunde	30 Stunden
Verrichtung der Notdurft	4 x 15 Minuten	30 Stunden

Pflegebedarf für...	tägliche RICHTWERTE - Über- und Unterschreitung ist bei wesentlicher Abweichung möglich	Richtwert mal 30 ergibt die Pflegestunden
An – und Auskleiden	2 x 20 Minuten	20 Stunden
Reinigung bei Stuhl- und/oder Harninkontinenz	4 x 10 Minuten	20 Stunden
Entleerung und Reinigung des Leibstuhls	4 x 5 Minuten	10 Stunden

Fortsetzung nächste Seite.

Pflegebedarf für...	tägliche RICHTWERTE - Über- und Unterschreitung ist bei wesentlicher Abweichung möglich	Richtwert mal 30 ergibt die Pflegestunden pro Monat
Einnehmen von Medikamenten (auch bei Sonden- verabreichung)	6 Minuten	3 Stunden
Anuspraeter-Pflege (Versorgung eines künstlichen Darm- ausganges)	15 Minuten	7,5 Stunden
Kanülen- und Sondenpflege	10 Minuten	5 Stunden
Katheterpflege	10 Minuten	5 Stunden
Einläufe	jeweils 30 Minuten	
Mobilitätshilfe im engeren Sinn (=Lagewechsel im Wohnbereich)	30 Minuten	15 Stunden
Motivationsgespräch		10 Stunden

Achtung: Ein Pflegebedarf ist nicht anzunehmen, wenn die lebensnotwendigen Verrichtungen durch die Verwendung einfacher Hilfsmittel selbständig vorgenommen werden können und der Gebrauch zumutbar ist (z.B.: Schlüpfschuhe, Strumpfzange).

Pflegebedarf für...	Monatliche FIXWERTE (Änderungen sind nicht möglich!)
Besorgen von Nahrungsmitteln/Medikamenten/ Bedarfsgegenständen	10 Stunden
Reinigen der Wohnung und persönlichen Gebrauchsgegenstände	10 Stunden
Pflege der Leib- und Bettwäsche (reinigen, aufhängen und bügeln)	10 Stunden
Beheizen des Wohnraumes und/oder Besorgen des Heizmaterials	10 Stunden
Mobilitätshilfe im weiteren Sinn (Hilfeleistungen außerhalb des Wohnbereiches - Begleitung zum Arzt, zur Therapie, etc.)	10 Stunden
Erschwerniszuschlag für schwerstbehinderte Kinder bis zum 7. Lebensjahr (Unter Schwerstbehinderung versteht man, dass mindestens zwei voneinander unabhängige schwere Funktionsstörungen vorliegen, die in ihrem Zusam- menwirken die Pflegesituation gesamtheitlich betrachtet erheblich erschweren).	50 Stunden
Erschwerniszuschlag für schwerstbehinderte Kinder vom 7. bis zum 15. Lebensjahr	75 Stunden
Erschwerniszuschlag für Personen mit schwerer geistiger oder psychischer Behinderung ab dem voll- endeten 15. Lebensjahr (insbesondere für Demenzerkrankte)	45 Stunden

Mindesteinstufungen

- ▶ Für Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und aufgrund einer Querschnittlähmung, einer beidseitigen Beinamputation, einer genetischen Muskeldystrophie, einer Multiplen Sklerose oder einer infantilen Cerebralparese zur eigenständigen Lebensführung überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhls angewiesen sind, ist mindestens ein Pflegebedarf der Stufe 3 anzunehmen.
- ▶ Wenn zusätzlich eine Stuhl- oder Harninkontinenz bzw. eine Blasen- oder Mastdarmlähmung vorliegt, ist mindestens ein Pflegebedarf der Stufe 4 anzunehmen.
- ▶ Bei zusätzlichem Ausfall von Funktionen der oberen Extremitäten ist mindestens ein Pflegebedarf der Stufe 5 anzunehmen.
- ▶ Bei hochgradiger Sehbehinderung gebührt mindestens Pflegestufe 3.
- ▶ Blinden Personen gebührt mindestens Pflegestufe 4 und taubblinden Personen mindestens Pflegestufe 5.

Liegen zusätzliche Behinderungen vor, so ist der Pflegebedarf nach den auf den Seiten 7, 8 und 9 angeführten Mindest-, Richt- und Fixwerten festzustellen. Ergibt sich daraus eine höhere Einstufung, ist diese heranzuziehen.

Auszahlung des Pflegegeldes

- ▶ Der Bezug des Pflegegeldes beginnt am Anfang des Monats, der auf die Antragstellung folgt, und endet mit dem Tod des Anspruchsberechtigten. Im Sterbemonat gebührt nur der anteilmäßige Teil des Pflegegeldes, wobei der Kalendermonat mit 30 Tagen anzunehmen ist. Wenn eine
- ▶ Voraussetzung für die Gewährung des Pflegegeldes wegfällt, ist das Pflegegeld zu entziehen. Wenn eine für die Höhe des Pflegegeldes wesentliche Veränderung eintritt, ist es neu zu bemessen.
- ▶ Das Pflegegeld ruht bei stationärem Aufenthalt in einem Spital oder einer Rehabilitationseinrichtung, wird aber für den Aufnahme- und Entlassungstag noch gewährt. Ausnahmen vom Ruhen sind auf Antrag möglich, zum Beispiel bei erhöhten Aufwendungen für die Versicherung einer Pflegeperson oder wenn auch die Pflegeperson stationär aufgenommen wird.
- ▶ Das Pflegegeld wird zwölfmal jährlich und monatlich im Nachhinein ausbezahlt.
- ▶ Bei einem Pflege- oder Altenheimaufenthalt auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung eines Bundeslandes, einer Gemeinde oder eines Sozialhilfeträgers, verbleiben der pflegebedürftigen Person vom Pflegegeld 10 Prozent der Pflegestufe 3, das sind monatlich 50,28 Euro.

Pflegebedarf von Kindern

Für die Ermittlung des Pflegebedarfs von Kindern gibt es seit 1. September 2016 eine Kindereinstufungsverordnung, die

- ▶ eigene Mindest-, Richt- und Fixwerte abhängig vom Alter des Kindes festlegt;
- ▶ Altersgrenzen festlegt, ab denen kein natürlicher Pflegebedarf mehr anzunehmen ist. Der altersbedingte natürliche Pflegebedarf bleibt nämlich bei Ermittlung der Pflegestufe immer außer Betracht.
- ▶ Ab dem 15. Lebensjahr sind die für Erwachsene geltenden Mindest-, Richt- und Fixwerte heranzuziehen (siehe Seiten 7, 8 und 9).
- ▶ Für die Mobilitätshilfe im weiteren Sinn, die alle Wege zu Ärzten, Therapien, Behandlungs- und Therapiezeiten sowie die Wartezeiten, aber auch alterstypische Freizeitaktivitäten zur Förderung der Entwicklung und sozialen Kompetenz umfasst, können bis maximal 50 Stunden pro Monat berücksichtigt werden.



TIPP!

Es ist ratsam, alle behinderungsbedingten Wegzeiten, Wartezeiten bei Ärzten, Therapien usw. noch vor der Untersuchung aufzulisten!

- ▶ Für die Erschwerniszuschläge von Kindern siehe Tabelle auf Seite 9.
- ▶ Die Mindesteinstufung für Rollstuhlfahrer (siehe Seite 10) gilt ab dem 14. Lebensjahr.
- ▶ Die Mindesteinstufung für hochgradig Sehbehinderte, Blinde und Taubblinde (siehe Seite 10) gilt ab dem 3. Lebensjahr.
- ▶ Von der erhöhten Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder wurden monatlich 60 Euro auf das Pflegegeld angerechnet. Seit dem 1.1.2023 entfällt diese Anrechnung.

Beratung und kostenlose Rechtsvertretung durch die AK

Die AK Vorarlberg bietet ihren Mitgliedern und deren Angehörigen eine umfassende Beratung und kostenlose Rechtsvertretung zum Pflegegeld.

- ▶ Die AK prüft, ob und in welcher Höhe Anspruch auf Pflegegeld bestehen würde.
- ▶ Wenn ein Antrag auf Pflegegeld abgelehnt oder ein zu geringes Pflegegeld gewährt wird, prüft die AK, ob die Entscheidung des Pensionsversicherungsträgers korrekt ist.
- ▶ Gibt es berechnete Zweifel an der Richtigkeit des Bescheides des Pensionsversicherungsträgers, bietet die AK kostenlosen Rechtsschutz zur gerichtlichen Durchsetzung des Anspruches.

IHRE ANSPRECHPARTNER

Arbeiterkammer Vorarlberg

6800 Feldkirch, Widnau 4, Telefon: +43 050 258-0,

www.ak-vorarlberg.at

Montag bis Donnerstag von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr,

Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr, Persönliche Beratung nach vorheriger Terminvereinbarung

Sozialrechtsberatung AK Vorarlberg

sozialrecht@ak-vorarlberg.at, Telefonische Beratung: 050/258-2200

WICHTIG

Selbstverständlich erarbeiten wir alle Inhalte unserer Ratgeber sorgfältig. Dennoch können wir nicht garantieren, dass alles vollständig und aktuell ist bzw. sich seit dem Druck keine Gesetzesänderung ergeben hat.

Unsere Ratgeber dienen Ihnen als Erstinformation. Sie enthalten die häufigsten Fragen, viele anschauliche Beispiele, Hinweise auf Stolpersteine und einen Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Regelungen. Bei individuellen Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung: 050/258-0

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet:

www.ak-vorarlberg.at

Impressum

Herausgeber:

AK Vorarlberg

Widnau 4

6800 Feldkirch

Österreich

T +43 50 258-0

kontakt@ak-vorarlberg.at

ak-vorarlberg.at

April 2023

Druck:

Vorarlberger Verlagsanstalt GmbH, Dornbirn

AK Vorarlberg

Widnau 4

6800 Feldkirch, Österreich

T +43 50 258-0

kontakt@ak-vorarlberg.at

ak-vorarlberg.at